

XV. Öffentliche Finanzwirtschaft

Begriffserklärungen:

Rechnungsmäßige und kassenmäßige Nachweisungen: Die rechnungsmäßigen Ausgaben und Einnahmen enthalten die für das Rechnungsjahr tatsächlich verausgabten und vereinnahmten Beträge, aber wenn sie erst nach Ablauf des übereinstimmend bei allen Gebietskörperschaften vom 1. April bis zum 31. März laufenden Rechnungsjahres in der daran anschließenden Auslaufzeit oder »Ergänzungsperiode«, während deren die Bücher vor Abschluß der Rechnung noch offenstehen, getätigt wurden.

Die kassenmäßigen Nachweisungen bringen die Ergebnisse der jeweils im betreffenden Berichtszeitraum eingegangenen oder geleisteten Zahlungen ohne Rücksicht darauf, für welchen Zeitraum sie gezahlt und verrechnet sind. Den rechnungsmäßigen Angaben gegenüber haben sie den Vorteil, daß sie schneller vorliegen. Auch können sie für kürzere Zeitabschnitte als jene (z. B. monatlich oder vierteljährlich) erfaßt werden.

Brutto- und Nettonachweis: Die Finanzstatistik erfaßt die gesamten Ausgaben und die gesamten Einnahmen der Hoheitsverwaltungen der Länder und der Kammereiverwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bruttoprinzip). Das Erwerbsvermögen dieser Gebietskörperschaften sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (Zweckverbände u. dgl.) werden jedoch nur entweder mit den Beträgen, die sie an die Gebietskörperschaften abführen, oder mit den Zuschüssen, die sie von den Gebietskörperschaften erhalten, nachgewiesen.

Ordentlicher und außerordentlicher Haushalt: Die Unterscheidung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt ist in der Reichsfinanzstatistik angesichts der uneinheitlichen Anwendung dieser Begriffe zugunsten einer einheitlichen sachlichen Aufteilung nach Ausgaben- und Einnahmenarten fallengelassen worden. Einen Anhalt für die Trennung von laufenden, jedes Jahr wiederkehrenden Ausgaben und Einnahmen und von außergewöhnlichen Ausgaben und Einnahmen gibt die Ausgliederung nach Ausgaben- und Einnahmenarten. Vom Rechnungsjahr 1938/39 ab wird die Trennung zwischen ordentlichem und außerordentlichem Haushalt auf Grund der begrifflichen Festlegung durch die Gemeindehaushaltsverordnung vom 4. 9. 1937 durchgeführt.

Ausgaben insgesamt, Finanzbedarf (Bereinigte Ausgaben): Die »Ausgaben insgesamt« enthalten die Doppelzählungen, die sich aus dem Verrechnungsverkehr (Zuschüsse, Beiträge u. dgl.) zwischen den jeweils zu einer Gruppe zusammengefaßten Gebietskörperschaften gleicher Art (z. B. Gemeinden) ergeben. Die von allen diesen Doppelzählungen bereinigten Ausgaben sind der Finanzbedarf.

Reiner Finanzbedarf: Der Teil des Finanzbedarfs, der nach Abzug der Zuschüsse, Beiträge, Erstattungen u. dgl. von Gebietskörperschaften anderer Art (z. B. von Ländern an Gemeinden) verbleibt, ist der Reine Finanzbedarf, für den also die Gebietskörperschaft selbst die Deckung aufzubringen hat. Die Errechnung des Reinen Finanzbedarfs ermöglicht die Ausschaltung von Doppelzählungen bei der Zusammenfassung mehrerer Gruppen von Gebietskörperschaften.

Spezielle Deckungsmittel: Zu den Speziellen Deckungsmitteln zählen Verwaltungseinnahmen (Gebühren, Beiträge usw.), Schuldenaufnahmen, Entnahmen aus Rücklagen, Rückzahlungen von Darlehen usw., also alle Einnahmen, die ihrem Wesen nach einzelnen Verwaltungszweigen zuzuordnen sind.

Zuschußbedarf: Der nach Abzug der Speziellen Deckungsmittel verbleibende Teil des Reinen Finanzbedarfs ist der Zuschußbedarf; er muß durch Allgemeine Deckungsmittel abgedeckt werden.

Allgemeine Deckungsmittel: Die Allgemeinen Deckungsmittel umfassen alle zur Bestreitung des Jahresbedarfs herangezogenen Einnahmen, die keinem Verwaltungszweig speziell zuzuordnen sind, insbesondere die Steuereinnahmen und die Reineinnahmen aus dem Erwerbsvermögen, ferner auch die einmaligen Überweisungen aus der Reichswohlfahrtshilfe. Die außergewöhnlichen Einnahmen zur Deckung von Fehlbeträgen werden dagegen grundsätzlich nur bei der Errechnung des Überschusses oder Fehlbetrages im Abschluß aufgeführt. Kassenkredite werden in der Statistik der rechnungsmäßigen Ausgaben und Einnahmen überhaupt nicht, sondern lediglich in der Schuldenstandstatistik erfaßt.

Steuereinnahmen: Als Steuereinnahmen werden die Einnahmen der Gebietskörperschaften aus eigenen Steuern und aus Überweisungssteuern nach Abzug der Überweisungen an andere Gebietskörperschaften nachgewiesen.

Reineinnahmen aus dem Erwerbsvermögen sind die an die Hoheits- oder Kammereiverwaltungen abgeführten Überschüsse aus dem Betriebsvermögen (einschließlich Beteiligungen) und aus dem Allgemeinen Grund- und Kapitalvermögen nach Abzug der Zuschüsse.

Sonstige Allgemeine Deckungsmittel: Hierunter sind zusammengefaßt: Verwaltungskostenzuschüsse von Reichsbahn, Reichspost und sonstigen Reichsbetrieben, Bürgergenauauflagen, Kurtaxen usw., allgemeine Überweisungen und Darlehen der Gebietskörperschaften untereinander, Überweisungen des Reichs an die Länder und die Gemeinden (Gemeindeverbände), und zwar aus der Reichswohlfahrtshilfe, aus Osthilfemitteln, aus Anlaß der Senkung der landwirtschaftlichen Grundsteuer und der Grundsteuer vom älteren Neuhausbesitz, aus der Sonderausschüttung zurückgehaltener Steuerüberweisungen in Verbindung mit der Umschuldung von Staatssteuerrückständen, schließlich sonstige Überweisungen der Länder an bedürftige Gemeinden und Gemeindeverbände.